

Beschluss vom 01.03.2006

Verfahren bei Einwendungen gegen Prüfungsleistungen

Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach **Bekanntgabe** des Prüfungsergebnisses der/dem Dozenten schriftlich mitteilen. (Eine Kopie dieses Schreibens ist dem Zentralen Prüfungsamt zuzuleiten).

Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt im automatisierten Verfahren durch Veröffentlichung im individuellen Notenspiegel oder durch Aushang an den Institutsbrettern.

Die Einwendungen müssen substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie können sich

- a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder
- b) fachspezifischer Art sein.

Pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist jedoch unerheblich. Nach Eingang der Einwendungen sind die mit der Bewertung befassten Prüferinnen und Prüfer verpflichtet, ihre Entscheidung zeitnah zu überdenken.

Das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ist dem Prüfungsamt von den Prüferinnen und Prüfern zusammen mit einem Hinweis mitzuteilen, ob die/der Studierende seine Einwendungen weiterverfolgen will. Ist dies der Fall, so sind die Unterlagen (Prüfungsleistung, Einwendungen, Vermerk der Prüfer aufgrund des Überdenkens) durch das Prüfungsamt bis zum Abschluss des BA-Prüfungsverfahrens aufzubewahren. In allen anderen Fällen können die Prüfungsunterlagen nach Ablauf einer vierwöchigen Frist entweder den Studierenden endgültig ausgehändigt oder vernichtet werden.